

(4) Beruflich strahlenexponierte Personen, die nicht als Strahlenschutzfachkräfte tätig sind und nicht zu dem im § 12 aufgeführten Personenkreis gehören, erwerben ihre Strahlenschutzqualifikation durch innerbetriebliche Strahlenschutzschulungen, die von der Institution nach einem von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu bestätigenden Schulungsprogramm durchzuführen sind, oder durch eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Berufsausbildung.

(5) Die Leiter der Institutionen, in denen Tätigkeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung ausgeübt werden, sind verpflichtet, ihre Strahlenschutzbeauftragten, die nach Abs. 3 festzulegenden leitenden Mitarbeiter und die in der Genehmigung namentlich genannten verantwortlichen Mitarbeiter zu den Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu delegieren und die gemäß Abs. 4 durchzuführenden innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen zu organisieren.

(6) Die Bezirksärzte sind verpflichtet, die verantwortlichen Ärzte für Strahlenschutz zu den Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu delegieren.

(7) Außerhalb der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchzuführende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere die Lehrpläne und Lehrmaterialien, bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

#### VIII.

### Strahlenschutzforschung

#### §27

#### Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Zur Gewährleistung und Verbesserung des Strahlenschutzes sowie zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten schwerpunktmäßig selbst durch, vergibt spezielle Themen der Strahlenschutzforschung als auftragsgebundene Forschung und koordiniert als zuständiges Leitorgan die von anderen Institutionen aus eigener Verantwortung durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung des Gesamtsystems der Forschungsplanung.

(3) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Organen Auflagen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erteilen.

#### IX.

#### §23

#### Begriffsbestimmungen

(1) Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) werden die

Begriffsbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 dieses Gesetzes neu gefaßt und in der Anlage bekanntgegeben.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, einzelne Veränderungen der Begriffsbestimmungen entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft durch Anordnung vorzunehmen.

#### X.

### Schlußbestimmungen

#### §29

#### Durchführungsbestimmungen und Anordnungen

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### §30

#### Gebühren

Für Verwaltungshandlungen und Leistungen, die die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund dieser Verordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) und den zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

#### §31

#### Zusändigkeitsregelung in anderen Rechtsvorschriften

Die in den nachstehend genannten Rechtsvorschriften festgelegte Zuständigkeit des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geht auf die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik über:

1. Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewgesetz — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S.151)
2. Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewgesetz — Haftung für Strahlenschäden — GBl. II S. 152)
3. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960 vom 13. Oktober 1960 — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie) (GBl. II S. 419).

#### §32

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 10. Juni 1964 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 655) mit Ausnahme des § 35 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmun-